

STRUKTURATIONS- UND STEUERUNGSTHEORIE
ALS „ORDNUNGSHILFEN“ IM INFORMATIONSRECHT*

Von Rolf H. Weber, Zürich

I. Einleitung

Das Informationsrecht ist kein System als solches; bei Vorliegen besonderer Konstellationen kann die Information indessen – wie die zunehmende Verrechtlichung im Umgang mit Information zeigt – zum Gegenstand des Rechts werden.¹ Selbst wenn aber die Information nicht als eigenständiges Subjekt im Vordergrund steht, vermag sie Hilfsfunktionen in verschiedenen Rechtsgebieten zu erfüllen, indem z.B. mittels rechtlicher Steuerung der Information die Rahmenbedingungen der gesellschaftlichen Ordnung abgesteckt werden.²

Weil sich das Informationsrecht mit den verschiedensten Verästelungen der einzelnen Informationsvorgänge befasst, stellt es eine Querschnittsmaterie dar.³ Im Lichte dieser Breitenwirkung des Informationsrechts soll nachfolgend versucht werden, Strukturations- und Steuerungselemente, die typische Ordnungsmerkmale und Abläufe reflektieren sowie Verhaltensmuster zum Ausdruck bringen, im informationsrechtlichen Kontext aufzuspüren. Angesichts des skizzierten „Wesens“ des Informationsrechts drängt es sich besonders auf, theoretische Konzeptüberlegungen für ordnungspolitische Modellvorstellungen fruchtbar zu machen. Als kurzer Ausgangspunkt dient dabei die Systemtheorie, die aber einer Ergänzung und Erweiterung durch die Strukturations- und die Steuerungstheorie bedarf.

* Erweiterte und um Fussnoten ergänzte Fassung eines Vortrages, gehalten am 3. März 2008 in Greifswald im Rahmen der wissenschaftlichen Fachtagung „Informationsrecht – Geschichte und Zukunft einer neuen Disziplin“, organisiert von Prof. Dr. Thomas Hoeren, Münster.

¹ Rolf H. Weber, Informations- und Kommunikationsrecht – Allgemeiner Überblick, in: ders. (Hrsg.), Informations- und Kommunikationsrecht, Schweiz. Bundesverwaltungsrecht, Bd. V/1, 2. Aufl., Basel 2003, N 50.

² Jean Nicolas Druet, Information als Gegenstand des Rechts, Zürich/Baden-Baden 1995, S. 39–40, 106–108; zur Problematik, dass sich der Begriff „Information“ kaum definieren lässt, vgl. Thomas Hoeren, Tractatus Logico-informaticus – Some Fragmentary Ideas on Information Law, in: Intellectual Property Center Chinese Academy of Social Sciences, Intellectual Property Studies No. 18, June 2007, S. 55.

³ Weber (FN 1), N 50 m. V.

II. Strukturierung in systemischen Abläufen als Ausgangspunkt

Die moderne, transdisziplinäre Geltung beanspruchende Wissenschaftstheorie sieht – in einem in der Tragweite nicht zu unterschätzenden Paradigmawechsel – die Notwendigkeit, Strukturen der Gesellschaft als komplexe Systeme bzw. als Sub-Systeme zu verstehen.⁴ Über die zwischenzeitlich stark verästelten System- und/oder Komplexitätstheorien hinaus hat sich aber die Erkenntnis durchgesetzt, dass (neue) Ansätze und erweiterte Erklärungsmuster für eine gezielte, effektive Steuerung komplexer Systeme notwendig sind;⁵ Ansatzpunkte für eine solche Steuerung sind z.B. Ressourcen, Kenntnisse über die Auswirkungen, Vernetzung und Rückkopplungen.⁶

Die Systemtheorien orientieren sich an der Fähigkeit eines Systems, sich selbstreferentiell durch das Zusammenspiel positiver und negativer Rückkopplungen zu organisieren; darin wird auch ein Zeichen der Komplexität eines Systems gesehen.⁷ Aus diesem Grunde wird von komplexen Systemen dann gesprochen, wenn sich Systeme bzw. systemische Abläufe durch eine bestimmte Dynamik, durch die Nichtlinearität von Abläufen sowie durch die Selbstorganisation unter Rückgriff auf die systemeigenen Gesetzmässigkeiten charakterisieren.⁸ *Willke* beschreibt, anlehnend an *Luhmann*, der aus rechtlicher Sicht die deutsche Systemtheorie geprägt hat,⁹ soziale Systeme dann als komplex, wenn sie sich im Spannungsfeld zwischen Komplexität und Kontingenz sowie zwischen Differenzierung und Integration befinden:¹⁰ „Systeme sind sinnkonstituierende und sinnkonstituierte Gebilde. Sie erzeugen kontinuierlich systemspezifischen Sinn.“ Eine solche Sinnggebung macht es aber notwendig, dass eine Steuerung komplexer Systeme stattfindet, die sich dadurch äussert, dass deren Strukturen, deren Abläufe, aber auch das

⁴ Statt Vieler *Helmut Willke*, Systemtheorie entwickelter Gesellschaften, Dynamik und Riskanz moderner gesellschaftlicher Selbstorganisation, Weinheim/München 1989, S. 50, 71 f.; *Frédéric Vester*, Die Kunst vernetzt zu denken – Ideen und Werkzeuge für einen neuen Umgang mit Komplexität, München 2002, S. 100 ff., 267 ff.

⁵ Vgl. auch *Robert Axelrod/Michael D. Cohen*, Harnessing Complexity, New York/London/Toronto/Sidney/Singapore 1999, S. 28 ff.

⁶ Vgl. auch *Sabine Kilgus*, Effektivität von Regulierung im Finanzmarktrecht, Zürich/St. Gallen 2007, N 445.

⁷ Vgl. *Klaus Mainzer*, Thinking in Complexity, 4th ed., Berlin et al. 2004, S. 93 ff.

⁸ *Willke* (FN 4), 72; *Mainzer* (FN 7), S. 387 ff.

⁹ Grundlegend *Niklas Luhmann*, Die Gesellschaft der Gesellschaft, 2 Bde, Frankfurt a.M. 1997.

¹⁰ *Helmut Willke*, Systemtheorie I: Grundlagen – Eine Einführung in die Grundprobleme der Theorie sozialer Systeme, 7. Aufl., Stuttgart 2006, S. 48.

Verhalten der einzelnen Akteure und die Interaktionen zwischen Systemelementen und den relevanten Steuerungsparametern sich erkennen lassen.¹¹ Aus diesem Grunde muss das Recht bei der Steuerung die systemtypischen Strukturen des zu steuernden Systems mitberücksichtigen, selbst wenn es systemeigenen Gesetzmässigkeiten folgt.¹²

Die klassische Systemtheorie hat durch *Teubner* eine Erweiterung gestützt auf den Gedanken der Bildung eines Netzwerkes von Verträgen oder von Organisationsmustern erfahren.¹³ Im Rahmen solcher Netzwerke findet eine wechselseitige Abstimmung und ein gegenseitiges Lernen statt, das – als Ausdruck der Autopoiese – zur Koordination und Kohäsion innerhalb der rechtlichen Sub-Systeme beizutragen vermag;¹⁴ im Sinne einer (extensiven) Auslegung lässt sich ein „System übergreifender Generalklauseln, die an unterschiedlichen Rationalitäten gesellschaftlicher Teilsysteme teilhaben können“, entwickeln.¹⁵ Ergänzt wird diese Betrachtung durch in die Evaluationsforschung von *Vester* eingeflossene Lösungsansätze, etwa Modelle, welche systemische Abläufe als Regelkreise beschreiben, die sich durch positive und negative Rückkopplungen selbst steuern.¹⁶ Mit Blick auf die Wirkung ist die Identifizierung der massgeblichen Parameter, welche diese Abläufe in Gang setzen bzw. aufrechterhalten, von Bedeutung.¹⁷ Die Wertung und die möglichen Ziele von Faktoren, welche die Regelkreise beeinflussen, müssen sich aus dem politischen Diskurs ergeben, ebenso wie die Beurteilung möglicher Aus- und Nebenwirkungen sowie erweiterter Handlungsoptionen.¹⁸

Nach verbreiteter Auffassung liegt eine Schwäche der traditionellen Systemtheorie darin, dass sie einen hohen Abstraktionsgrad aufweist, selbst wenn nicht zu übersehen ist, dass bekannte Systemtheoretiker wie *Luhmann* sich schon sehr frühzeitig mit der Rechtsinformatik beschäftigt haben.¹⁹ Dass diese rechtstheoretische Beschäftigung mit der Informatik auch Hand in Hand gegangen ist mit den ersten Ansätzen einer

¹¹ Vgl. nachfolgend Ziff. 4.

¹² Vgl. *Willke* (FN 10), S. 47; *Kilgus* (FN 6), N 459.

¹³ *Gunther Teubner*, Die vielköpfige Hydra: Netzwerke als kollektive Akteure höherer Ordnung, in: Wolfgang Krohn/Günter Küppers (Hrsg.), *Emergenz: Die Entstehung von Ordnung, Organisation und Bedeutung*, Frankfurt a.M. 1992, S. 189, 193.

¹⁴ *Gunther Teubner*, *Recht als autopoetisches System*, Frankfurt a.M. 1989, S. 127 ff. m.w.V.

¹⁵ *Teubner* (FN 14), S. 133 ff. m.V.

¹⁶ *Vester* (FN 4), S. 156 ff., 226 ff. m.w.V.

¹⁷ Ebd., S. 68 ff., 86 ff., 157 ff., 299 ff. m.V.

¹⁸ Ebd., S. 278 ff., 284.

¹⁹ *Niklas Luhmann*, *Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung*, Berlin 1966.

Theoriebildung des Informationsrechts, etwa durch *Steinmüller*²⁰ und durch *Fiedler*²¹, ist mehr als nur eine historische Koinzidenz. Aus heutiger Sicht lässt sich dennoch nicht übersehen, dass der Systemtheorie bisher der Aspekt der Akteurszentriertheit fast vollständig fehlt und damit das Individuum als Steuerungsobjekt vernachlässigt wird. Aus diesem Grunde ist weiteren rechtstheoretischen Konzeptionen nachzugehen.

III. Strukturationstheorie

1. Begriff und Wesen der Strukturation

Um die Komplexität der Betrachtungsweise von systemtheoretischen Konzepten herunter zu brechen, knüpft ein alternatives gedankliches Modell, insbesondere geprägt von *Anthony Giddens*, an den Begriff der Strukturation an;²² der Theorieansatz ist zwar ausgerichtet auf die Organisation von Unternehmen, aber auch analog anwendbar mit Blick auf gesellschaftliche Abläufe. Ausgangspunkt sind die Ressourcen, die sich differenzieren lassen nach allokativen Ressourcen (wie die Herrschaft über Objekte, Güter oder materielle Phänomene) und autoritativen Ressourcen (wie die Herrschaft über Personen oder Akteure).²³ Nur wenn Ressourcen in beiden Formen vorhanden sind, bestehen für die Akteure tatsächlich Möglichkeiten, entsprechende Vorgehensweisen und Handlungen zu wählen. Weiter definiert Giddens die Regeln als die „Techniken oder verallgemeinerbare Verfahren . . ., die in der Ausführung/Reproduktion sozialer Praktiken angewendet werden“;²⁴ sie bilden das Wissen, das Akteure in ihren Handlungen einsetzen, d. h. Ressourcen und Regeln ermöglichen und begrenzen das soziale Handeln.²⁵ Die Kernaussage der Strukturationstheorie besteht darin, dass die Ressourcen und Regeln, welche in die Produktion und Reproduktion sozialen Handelns einbezo-

²⁰ Vgl. z. B. *Wilhelm Steinmüller* (Hrsg.), *EDV und Recht. Einführung in die Rechtsinformatik*, Berlin 1970.

²¹ Vgl. z. B. *Herbert Friedler*, *Automatisierung im Recht und juristische Informatik*, in: *Juristische Schulung* 1970, S. 432–436, 552–556 und 603–607 sowie 1971, S. 67–71 und 228–233; *Friedler* befasst sich zwar eingehend und grundlegend mit Aspekten der juristischen Informatik, der Informationssysteme und der juristischen Information, ohne aber den Begriff „Informationsrecht“ im engeren Sinne zu thematisieren, was *Urs Gasser*, *What is Information Law – and what could it be?*, in: ders. (Hrsg.), *Informationsrecht in „e“-Umgebungen*, Baden-Baden 2002, S. 7 f., wohl übersieht.

²² *Anthony Giddens*, *Die Konstitution der Gesellschaft, Grundzüge einer Theorie der Strukturierung*, 3. Aufl., Frankfurt a. M./New York 1997.

²³ Ebd., S. 86 f.

²⁴ Ebd., S. 73.

²⁵ Ebd., S. 69 f.

gen sind, zugleich die Mittel der Systemreproduktion darstellen.²⁶ Die Handelnden bringen diejenigen Strukturen als Resultat hervor, die das weitere Handeln ermöglichen und restringieren, d.h. Strukturen sind Medium und Resultat des Handelns. Damit ist die Strukturierungstheorie auf allen Theorieebenen anschlussfähig, denn sie schafft eine Verbindung zwischen der Makro- bzw. Strukturebene und Mikro- bzw. Handlungsebene.²⁷

Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung eines Rechtsbereichs ist der Regelbegriff. Verbreitet wird zwischen konstitutiven und regulativen Regeln unterschieden: Konstitutive Regeln schaffen oder definieren neue Verhaltensweisen, d.h. sie erzeugen und regeln Handlungsvollzüge, die ohne die Regeln so nicht möglich wären (z.B. ein Schachspiel). Regulative Regeln hingegen dienen der Regelung von Verhaltensformen, die bereits unabhängig von den Regeln existieren, d.h. nicht durch sie konstituiert werden und deshalb Praktiken beschreiben, die logisch unabhängig von der Regel Formulierung sind (z.B. die Verkehrsregeln oder die Anstandsregeln). Nach *Giddens* drückt die Differenzierung von konstitutiven und regulativen Regeln indessen eher unterschiedliche Aspekte von Regeln als unterschiedliche Typen aus.²⁸ Selbst wenn sich dagegen einwenden lässt, dass die meisten Differenzierungen keine reinen Typen, sondern eher unterschiedliche Akzentuierungen des Gegenstandes bilden, ist jedenfalls massgeblich, dass Regeln auf einer strukturellen Ebene einerseits Sinn (d.h. Signifikation) konstituieren (d.h. eine kognitive Ordnung) und andererseits mit Sanktionen verbunden sind, indem sie Rechte und Pflichten festlegen (Legitimation).²⁹ In diesem Kontext agieren die Akteure in der Theorie von *Giddens* reflexiv, d.h. sie beziehen sich in ihrem Handeln auf ihr eigenes, vergangenes, gegenwärtiges und zukünftig erwartetes Verhalten ebenso wie auf das Verhalten anderer und auf die Strukturen des Handlungsumfeldes.³⁰ Eine entsprechende normative Ordnung fasst *Giddens* als Dimensionen der Dualität von Strukturen wie folgt zusammen:³¹

²⁶ Ebd., S. 70 f.

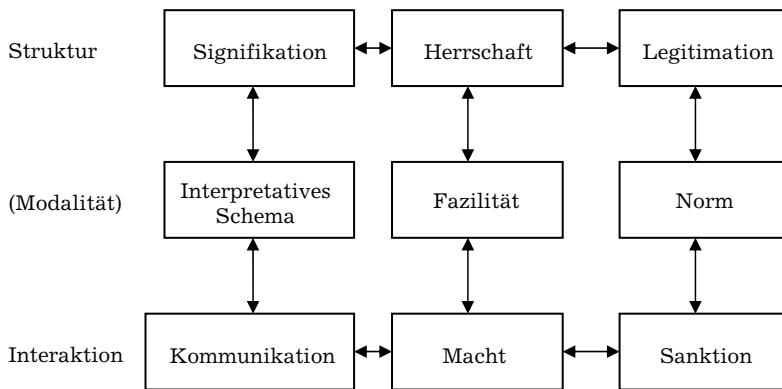
²⁷ Vgl. auch *Patrick Donges*, in: IPMZ/ZIK-Bericht, Selbstregulierung und Selbstorganisation, Zürich 2004, S. 20, verfügbar unter http://rwiweb.uzh.ch/zik/publikationenselbstregulierung_report.pdf.

²⁸ *Giddens* (FN 22), S. 71.

²⁹ Vgl. auch *Günther Ortman/Jörg Sydow/Arnold Windeler*, Organisation als reflexive Strukturen, in: Günther Ortman/Jörg Sydow/Klaus Türk (Hrsg.), Die Rückkehr der Gesellschaft, 2. Aufl., Wiesbaden 2000, S. 320 f.

³⁰ Vgl. auch ebd., S. 317.

³¹ *Giddens* (FN 22), S. 81.



Wenn Personen miteinander kommunizieren, dann beziehen sie sich reflexiv und rekursiv auf strukturelle Formen der Signifikation, die sie durch ihr Verhalten zu Modalitäten ihres Handelns machen; Modalitäten sind die Stelle der Vermittlung zwischen Handlung und Struktur (d. h. zwischen Subjekt und Objekt). Personen üben weiter in einer Interaktion regelmässig Macht aus, indem sie sich auf Ressourcen beziehen, die sie als Fazilitäten in die Interaktionssequenz einbringen.³² Schliesslich sanktionieren sie, indem sie ihrem Handeln Normen unterlegen sowie das Handeln anderer auf der Basis von Normen bewerten und beurteilen, die sie gestützt auf ihre Legitimation gewinnen. Signifikation und interpretatives Schema sind somit durch Regeln der Sinnkonstitution verbunden, Herrschaft und Fazilität durch autoritative und allokativen Ressourcen sowie Legitimation und Norm durch Regeln der Legitimation.

Für das Informationsrecht von Bedeutung ist nun die Frage, wie Regeln die von *Giddens* beschriebenen Dimensionen der Dualität von Strukturen beeinflussen; dementsprechend ist ihren Hauptmerkmalen und Funktionen nachzugehen.

2. Hauptmerkmale und Funktionen von Regeln

Nach dem Verständnis von *Giddens* können Regeln nicht ohne Bezug auf Ressourcen konzeptualisiert werden, um sicherzustellen, dass die Transformationsbeziehungen wirklich in die Produktion und Reproduktion sozialer Praktiken inkorporiert sind.³³ Wie die vorerwähnte Darstellung zeigt, fliessen Regeln der Signifikation, vermittelt über interpreta-

³² Vgl. auch *Ortmann/Sydow/Windeler* (FN 29), S. 320.

³³ *Giddens* (FN 22), S. 69 f.

tive Schemata, in die alltägliche Kommunikation ein, während Regeln der Legitimation, vermittelt über Normen, zu den Sanktionen führen. Signifikation und Legitimation sind dabei untrennbar mit Herrschaft verbunden, die *Giddens* als Verfügungsgewalt über allokativen Ressourcen (Herrschaft über Objekte, Güter oder materielle Phänomene) und autoritative Ressourcen (Herrschaft über Personen oder Akteure) definiert.³⁴

Die Hauptmerkmale von Regeln als verallgemeinerbare Verfahrensweisen der Praxis beschreibt *Giddens* in folgenden Gegensatzpaaren.³⁵

intensiv	stillschweigend	informell	schwach sanktioniert
oberflächlich	diskursiv	formalisiert	stark sanktioniert

Intensive Regeln sind „Formeln, die in den Prozess des Alltagshandelns dauernd inbegriffen sind, die also für die Strukturierung eines grossen Ausschnittes des Alltagslebens verantwortlich sind“, z.B. Sprachregeln oder Verfahrensregeln der Interaktion.³⁶ Oberflächliche Regelungen haben hingegen eher keinen prägenden Einfluss auf das gesellschaftliche Leben. Selbst intensive Regeln brauchen nicht schriftlich fixiert zu sein, gerade Regeln sozialen Handelns werden oft stillschweigend befolgt.³⁷ Zu den diskursiven Regeln gehören diejenigen Leitlinien, die von den Akteuren ausdrücklich und verbal zur Geltung gebracht werden (z.B. Einigungen über Verfahrensabläufe); meist ist in einer solchen Situation eine Formalisierung erwünscht.³⁸ Informelle Regeln beruhen meist auf Verhaltensnormen, die gerade im informationellen Bereich eine wichtige Rolle spielen. Weiter lassen sich Regeln danach unterscheiden, ob eine schwache oder starke Sanktionierung droht; bei Vorliegen einer Norm geht es um die Frage der Durchsetzung von Legitimität.³⁹

Nach dem Konzept von *Giddens* existieren Regeln als Teil von Strukturen nicht „an sich“, sondern dadurch, dass in diesen Strukturen von den Akteuren entsprechend gehandelt wird und die Regeln befolgt werden.⁴⁰ Gesetze sind deshalb „eher kodifizierte Interpretationsregeln denn Re-

³⁴ Ebd., S. 86 f.

³⁵ Ebd., S. 74.

³⁶ Ebd.

³⁷ Ebd.

³⁸ Die Möglichkeit der Sanktionierung ist ein typisches Kennzeichen von Recht (vgl. auch hinten Ziff. 6).

³⁹ Eine Sanktionierung ist insbesondere von Bedeutung, wenn die Durchsetzung sozialer Anliegen (z.B. Informationsgerechtigkeit) als erwünscht erscheint (vgl. hinten Ziff. 6).

⁴⁰ *Giddens* (FN 22), S. 73, 77 f.

geln als solche“, zumal Regeln aller Art „nicht noch selbst die Art und Weise ihrer Anwendung regeln können und daher streng genommen erst in dieser situativen Anwendung sich vollends entscheidet, was sie – auch und gerade für das Geschehen in Organisationen – bedeuten“. ⁴¹ In einem Punkt weist die Strukturierungstheorie von *Giddens* aber eine Schwäche auf: Nicht thematisiert wird die Frage, inwieweit die Akteure die Regeln, nach denen sie ihr Handeln ausrichten, kennen müssen; diese Schwäche liegt wohl auch darin begründet, dass bei *Giddens* offen bleibt, ob der Akteur sein Handeln rational begreifen muss oder nicht. ⁴² Ungeachtet dessen ändert sich nichts an der Erkenntnis, dass Regeln immer aus Strukturen heraus entstehen, d. h. aus bereits existierenden (wenn zwar möglicherweise nur stillschweigenden) Regeln, die durch Handeln verändert werden.

IV. Erweiterung der Akteurszentrierung durch die Steuerungstheorie

In den letzten Jahren haben sich überdies die Steuerungstheorien zu einem relevanten sozialwissenschaftlichen Theoriestrang entwickelt. ⁴³ Differenziert wird in der Regel zwischen einer systemtheoretischen und einer akteurzentrierten Steuerungstheorie. ⁴⁴ Die auf die Systemtheorie zurückgehende Steuerungstheorie ist dabei relativ pessimistisch mit Blick auf die Steuerungsmöglichkeiten durch die handelnden Personen. ⁴⁵ Aus diesem Grunde hat die akteurzentrierte Steuerungstheorie zwischenzeitlich einen grösseren Stellenwert erreicht, weil die Erkenntnis sich durchgesetzt hat, dass sich Steuerung vornehmlich vollzieht „im Spannungsfeld von Akteurinteressen einerseits und teilsystemischen Zumutungen an diese Akteure andererseits“. ⁴⁶ Zwar lässt sich gemäss der Aussage von *Jesus zu Nikodemus* nicht die geistige Idee steuern („Der Geist weht, wo er will.“ ⁴⁷), wohl aber ein Verhaltensmuster.

⁴¹ Vgl. *Ortmann/Sydow/Windeler* (FN 29), S. 329.

⁴² Vgl. *Donges* (FN 27), S. 23.

⁴³ Vgl. auch *Patrick Donges*, Governance und Steuerung – zwei Theorieansätze im Vergleich, in: ders. (Hrsg.), *Von der Medienpolitik zur Media Governance?* Köln 2007, S. 67 ff.

⁴⁴ Grundlegend *Dietmar Braun*, Diskurse zur staatlichen Steuerung, Übersicht und Bilanz, in: Hans-Peter Burth/Axel Görlitz (Hrsg.), *Politische Steuerung in Theorie und Praxis*, Baden-Baden 2001, S. 101 ff. m. V.

⁴⁵ Vgl. *Niklas Luhmann*, Steuerung durch Recht? Einige klarstellende Bemerkungen, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1991, S. 142, 144.

⁴⁶ *Dietmar Braun*, Zur Steuerbarkeit funktionaler Teilsysteme. Akteurtheoretische Sichtweisen funktionaler Differenzierung moderner Gesellschaften, in: *Anne Héritier* (Hrsg.), *Policy-Analyse. Kritik und Neuorientierung*, Opladen 1993, S. 199 f.

⁴⁷ Vgl. *Johannes*, 3, 8.

Klassisch versteht man unter Steuerung „nicht nur gezielte Beeinflussung, sondern ein System von einem Ort oder Zustand zu einem bestimmten Anderen“ zu bringen.⁴⁸ Zu differenzieren ist demgemäss zwischen dem Steuerungssubjekt und dem Steuerungsobjekt, was bedeutet, dass die Existenz eines intentional handelnden Steuerungsakteurs notwendig ist.⁴⁹ Steuerung in intermediären Systemen lässt sich deshalb verstehen als „kollektiv organisierten und institutionalisierten Prozess der strukturellen Kopplung zwischen politischen und teilsystemischen Akteuren“.⁵⁰ Jede Interaktion ist zugleich individuelles und soziales Handeln; diese Erkenntnis lässt auch einen Querbezug zu *Giddens'* Akteursmodell zu, indem die drei Handlungsschichten, nämlich (i) die individuellen Formen des reflexiven Steuerns (ging es so? was lässt sich anders machen?), (ii) die Rationalisierung des Handelns (so und so getan, weil ...) sowie (iii) die bewusste und unbewusste Motivierung des Handelns (Gewohnheit, Routine, usw.) auf die Verhaltensweisen der Akteure zurückbezogen werden.⁵¹ Die Interaktionsformen beruhen nämlich auf einem Interaktionsengramm des Steuerungssubjekts und damit auf seiner Persönlichkeitsstruktur.

Gestützt auf diese Erkenntnis ergibt sich die Beurteilung, dass die Steuerungstheorie „immer mehr von einem strukturorientierten Ansatz, wie er in der Systemtheorie und in älteren machtpolitischen Theorien vertreten wird, zu einem prozessorientierten Ansatz (wechselt), bei dem Interessenkoalitionen, Perzeptionen und Tauschmöglichkeiten die entscheidenden Bausteine darstellen“.⁵² Durch Steuerung sollen in der akteurtheoretischen Sichtweise „die Präferenzordnungen frei entscheidender Akteure und Akteursgruppen so beeinflusst werden, dass das Resultat des kollektiven Handelns dem zugrunde liegenden Steuerungskonzept entspricht.“⁵³ In diesem Sinne kennt die akteurzentrierte Steuerungstheorie einen Begriff wie den der prozeduralen Steuerung im Sinne einer „Herbeiführung eines politisch gewollten Verhaltens durch eine Veränderung sozialer Verhaltensarrangements“.⁵⁴

⁴⁸ *Renate Mayntz*, Politische Steuerung und gesellschaftliche Steuerungsprobleme – Anmerkungen zu einem theoretischen Paradigma, in: Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft 1987, S. 89, 93.

⁴⁹ Vgl. ebd., S. 93.

⁵⁰ Vgl. *Dietmar Braun*, Die politische Steuerung der Wissenschaft. Ein Beitrag zum „kooperativen Staat“, Frankfurt/New York 1997, S. 45.

⁵¹ Vgl. auch *Ortmann/Sydow/Windeler* (FN 29), S. 318.

⁵² *Dietmar Braun*, Politische Steuerung zwischen Akteurs- und Systemtheorie, in: Politische Vierteljahresschrift 1997, S. 844, 853 f.

⁵³ *Dietmar Braun*, Steuerungstheorien, in: Dieter Nohlen/Rainer-Olaf Schultze (Hrsg.), Lexikon der Politik, Bd. 1: Politische Theorien, München 1995, S. 611.

⁵⁴ *Axel Görlitz/Hans-Peter Burth*, Politische Steuerung. Ein Studienbuch, 2. Aufl., Opladen 1998, S. 30.

V. Theoriestand und Entwicklungsperspektiven im Informationsrecht

Die erläuterten theoretischen Überlegungen lassen sich in vielfältiger Weise auf das Informationsrecht umsetzen; bevor dieser Schritt getan wird, ist jedoch ein Blick auf den heutigen Stand in der Beschäftigung mit dem Informationsrecht zu werfen.

1. Strukturationsansätze

Mit Blick auf mögliche materielle Anknüpfungspunkte sind in den letzten Jahren verschiedene denkbare Klassifizierungen des Informationsrechts entwickelt worden⁵⁵:

a) Anspruchssystem

Mehrere Theorienansätze knüpfen an den möglichen Ansprüchen der Individuen, die Informationen nachfragen und über Informationen verfügen, an.

Unterscheiden lässt sich etwa zwischen (i) dem Verfügungsrecht an der Information als wirtschaftlich bedeutsamem Faktum (Frage des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts sowie des Umgangs mit Informationen), (ii) den Ansprüchen auf Information (Verstärkung der Anspruchsg Grundlagen im Zivil- und Verwaltungsrecht), (iii) dem Geheimnisschutz und (iv) der Haftung für Daten (Besonderheiten von fehlerhaften Informationen).⁵⁶

Alternativ lässt sich mit Blick auf ein Anspruchssystem differenzieren zwischen (i) dem Recht des Informationszuganges (Informationsrecht), (ii) dem Recht der Informationsrestriktion (Datenschutzrecht), (iii) dem Recht des Einsatzes der Informationstechnik (Informatikrecht), (iv) dem Recht der Transformation in Entscheidungsprozessen (Statistikrecht), (v) dem Recht der historischen Verwertung der Information (Archivrecht) und (vi) dem Recht der Informationsgenerierung (Urheber-, Forschungs-, mediales Verbreitungsrecht).⁵⁷

⁵⁵ Vgl. dazu *Weber* (FN 1), N 52 ff.; eine umfassende Disziplinenbildung, die sich stark an möglichen Anspruchssystemen orientiert, nimmt auch *Michael Klöpfer* (Informationsrecht, München 2002, S. 34 ff.) vor; aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis vgl. *Jacqueline D. Lipton*, A Framework for Information Law and Policy, in: *Oregon Law Review* 82/2004, S. 1 ff.

⁵⁶ So *Ulrich Sieber*, Informationsrecht und Recht der Informationstechnik, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1989, S. 2569, 2574 ff.

⁵⁷ So *Hansjürgen Garstka*, Zur Wissensordnung der Informationsverarbeitung – Plädoyer für ein allgemeines Informationsgesetz, in: *Jürgen Taeger/Andreas Wiebe*

Der Nachteil dieser Strukturationsansätze liegt darin, dass die funktionalen und prozeduralen Dimensionen des Informationsrechts nur ungenügend zum Ausdruck kommen.

b) Erscheinungsphasen von Informationen

Ein weiteres Anknüpfungssystem lässt sich auf die unterschiedlichen Erscheinungsphasen, in denen die Informationen auftreten können, abstützen.

Gruppiert werden kann das Informationsrecht z.B. in (i) Informationserzeugung („Produktion“ der Produktion), (ii) Informationsspeicherung (Frage der persönlichkeitsrechtlichen Zulässigkeit der „Festhaltung“ empfangener Inhalte), (iii) Informationszugang (Informationsansprüche und Publikationspflichten), (iv) Informationsübermittlung (Zugang zu den „Transportwegen zu angemessenen Preisen“) und (v) Gegenstandsangemessenheit der Informationsspeicherungs- und Übermittlungsmethoden.⁵⁸

Dieser Strukturationsansatz ist mit dem Problem behaftet, dass eine Anknüpfung an Phänomene erfolgt, die durch Zufälligkeiten geprägt sein können (z.B. schwierige Abgrenzung von Informationsspeicherung und -übermittlung), was die Erreichung von Rechtsstabilität stark erschwert.

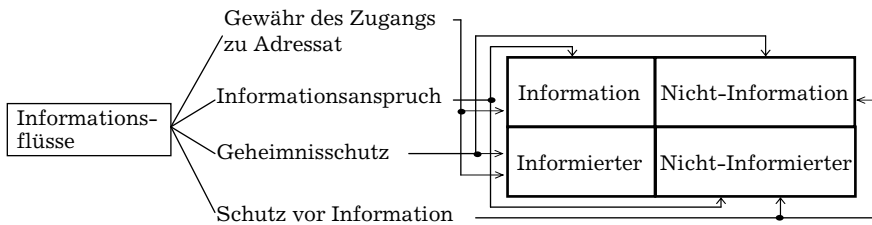
c) Auslösung der Informationsflüsse

Anstelle der Anknüpfung an das Anspruchssystem oder an die informationellen Erscheinungsphasen lässt sich eine Strukturierung vornehmen gestützt auf die Inbezugsetzung von Information bzw. Nicht-Information sowie Informierter bzw. Nicht-Informierter in ihrem gegenseitigen Verhältnis;⁵⁹ jede Kombination der vier Bereiche ist möglich und durch einen rechtlichen Begriff erfassbar; so betrifft etwa der Informationsanspruch den Nicht-Informierten und die Information, der Geheimnisschutz den Informierten und die Nicht-Information, wie das nachfolgende Schaubild zeigt:

(Hrsg.), *Informatik – Wirtschaft – Recht, Regulierung in der Wissensgesellschaft*, Festschrift für Wolfgang Kilian zum 65. Geburtstag, Baden-Baden 2004, S. 195 f.

⁵⁸ So *Wolfgang Zöllner*, *Informationsordnung und Recht*, Berlin/New York 1990, S. 17 ff.

⁵⁹ So *Weber* (FN 1), N 51, gestützt auf *Druey* (FN 2), S. 114; den Ansatzpunkt der Informationsflüsse befürwortend auch *Herbert Burkert*, *Internetrecht – Informationsrecht*, in: *Festschrift Jean Nicolas Druey*, Zürich 2002, S. 693, 710.



Die eingezeichneten Punkte im Rahmen der Vektoren bezeichnen die Stellen zwischen Handlung und Struktur. Massgeblich ist dabei die Tatsache, dass der Betroffene aus eigener Initiative eine Interaktion auszulösen vermag, z.B. einen Informationsanspruch geltend machen kann.

Dieser Strukturationsansatz bringt am besten zum Ausdruck, dass Steuerungselemente, akteurzentriert durch die Individuen, eine wichtige Rolle spielen.

2. Dimensionen des Informationsrechts

Das Informationsrecht als typische Querschnittsmaterie lässt sich über die erläuterten Strukturationsansätze hinaus in verschiedene Dimensionen aufgliedern; im Vordergrund stehen in neuerer Zeit die folgenden Dimensionen, die genauer zu erläutern sind.

a) Internationale Dimension

Dank der neuen Informationstechnologien und der damit einhergehenden Erweiterung der Informationssysteme findet eine Delokalisierung der Information (Loslösung von Ort und Kontext) statt.⁶⁰ Diese Abschwächung der Orts- und Kontextbindungen ist aber nicht umfassend: Vielmehr lässt sich eine Segmentierung der Informationsangebote in gewissen Bereichen beobachten, und zwar sowohl aus ökonomischen Gründen als auch aus sozio-kulturellen Überlegungen.⁶¹ Weiter bleibt der

⁶⁰ Vgl. dazu *Bernd Lutterbeck*, Globalisierung des Rechts – am Beginn einer Rechtskultur, in: *Computer und Recht 2000*, S. 52 ff.; *Urs Gasser*, Delokalisierung des Wissens – Internationalisierung des Informationsrechts?, in: *Recht und Internationalisierung*, Festgabe der Juristischen Abteilung der Universität St. Gallen zum Juristentag 2000, Zürich 2000, S. 175 ff.

⁶¹ Vgl. *Otfried Jarren/Werner A. Meier*, Globalisierung der Medienlandschaft und ihre medienpolitische Bewältigung: Ende der Medienpolitik oder neue Gestaltungsformen auf regionaler und nationaler Ebene?, in: *Brunkhorst/Kettner (Hrsg.), Globalisierung und Demokratie*, Frankfurt a. M. 2000, S. 347 ff.

Rezeptionsprozess von Information auch künftig kontextgebunden; die Lehre spricht von einer Re-Kontextualisierung mit Blick auf die individuellen sozialen und kulturellen Gegebenheiten.⁶² Schliesslich führen die Möglichkeiten der Interaktion zu einem gewissen „Zwang“ zur Aufrechterhaltung der Lokalität. Die gestützt auf die neuartigen Interaktionsformen (z.B. elektronische Medien) eingetretene Internationalisierung des Informationsrechts geht somit einher mit einem nicht zu übersehenden Einfluss lokal verordneter Erfahrungen, Erwartungen und Usanzen.⁶³

b) Funktionale Dimension

Information erfüllt gesellschaftliche Funktionen, d.h. sie soll das sachgerechte Reagieren der Interessierten auf informationelle Sachverhalte und Vorgänge ermöglichen, die ihnen zur Kenntnis gelangen.⁶⁴ Dieses sachgerechte Reagieren löst akteurzentrierte Vorgehensweisen aus und steuert damit prozedural den Informationsaustausch. Funktional ist indessen vorausgesetzt, dass eine Verarbeitung der Information, also deren Umsetzung in Sinn und Verhaltensrichtlinien für den Informationsadressaten, unter den gegebenen Umständen als realisierbar erscheint, denn die Aufmerksamkeit ist ebenfalls ein wichtiges Gut und die Überflutung mit Information führt zum unerwünschten Cassandra-Effekt.⁶⁵ Bei der Verteilung von Information spielt deshalb das Wie und das Wieviel eine grosse Rolle; das Maximum ist dabei nicht immer das Optimum.⁶⁶

c) Distributive Dimension

Die Information ist ein Element immaterieller Art, das Eingang in menschliche Denkprozesse finden soll, indem sie als Vorstellungs-, Reflektions- und Entscheidungsbasis menschlicher Handlungen dient.⁶⁷ Der Informationsbegriff enthält damit auch einen gerechtigkeits-theoretischen Aspekt, der in der Anforderung resultiert, dass in einem gerechten Umfang die rechtlich verbürgte Möglichkeit bestehen muss, an Informatio-

⁶² Gasser (FN 60), S. 188.

⁶³ Gasser (FN 60), S. 188 f. m. V.

⁶⁴ Jean Nicolas Druey, Informationsrecht – Ein weiteres akademisches Gärtlein?, in: Festschrift Peter Gauch, Zürich 2004, S. 61, 71; vgl. auch Hoeren (FN 2), S. 59 f., 64.

⁶⁵ Eingehend dazu Rolf H. Weber, Cassandra oder Wissensbroker – Dilemma im Global Village, in: Festschrift Manfred Rehbinder, München/Bern 2002, S. 405 ff.

⁶⁶ Dazu Rolf H. Weber, Information und Schutz Privater, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 1999 II/1, S. 45.

⁶⁷ Vgl. Thomas Hoeren, Informationsgerechtigkeit als Leitperspektive des Informationsrechts, in: Festschrift Wolfgang Kilian, Baden-Baden 2004, S. 91, 93.

nen teilzuhaben.⁶⁸ Die Konzeption der Informationsgerechtigkeit ist Ausdruck der zwischenmenschlichen Fairness und will jedem Mitglied der Gesellschaft das gleiche Recht auf und gegen Informationen einräumen, d.h. jedem Individuum soll von Rechts wegen gleicher Zugang zu den gleichen Informationen und gleiche Abschirmung gleicher Informationen gewährt werden.⁶⁹ Informationelle Ungleichheiten sind unter Fairnessaspekten nur hinzunehmen, wenn sie den Mitmenschen zum sozialen oder ökonomischen Vorteil gereichen und wenn sie ungeachtet der Tatsache eintreten, dass jedes Individuum die gleichen Chancen hat.⁷⁰ Mit Blick auf die verbreitete Erkenntnis „Information is by its nature intended to be shared“⁷¹ geht es mithin um die Festlegung des konkreten Anteils, den jeder Mensch gerechterweise an – qualitativ angemessener⁷² – Information bekommen sollte.⁷³ Insoweit dient das Informationsrecht auch als Mittel der Informationsbalance im Rahmen einer „gerecht“ organisierten und strukturierten Zivilgesellschaft.

3. Entwicklung neuer Methodiken

Das Informationsrecht als Querschnittsmaterie kommt beim Auffinden von Problemlösungen nicht um eine eigene Methodik herum. Im Vordergrund steht dabei weniger die Klassifizierung als die Strukturierung.⁷⁴ Recht ist letztlich nämlich selber ein Informationssystem. Weil informationsrechtlich Probleme oft mit traditionellen zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Topoi eng verknüpft bleiben, sind Lösungen zu suchen, welche auf dem Hintergrund beider klassischer Rechtsgebiete die

⁶⁸ Vgl. *Weber* (FN 66), S. 37 f.; *Hoeren* (FN 67), S. 94; aus ökonomischer Sicht vgl. auch *Robert W. Hahn*, Using Information Markets to Improve Policy, AEI-Brookings Working Paper 04-18, November 2004, www.aei-brookings.org.

⁶⁹ *Hoeren* (FN 67), S. 100.

⁷⁰ In diesem Sinne *Hoeren* (FN 67), S. 100; immerhin ist relativierend anzufügen, dass die leistungsmässig nicht begründete Vorteilshinnahme (erste Variante von *Hoeren*) mit dem wohlfahrtsökonomischen Pareto-Kriterium, das von der Hypothese ausgeht, dass transaktionale Vorgänge alle Beteiligten besser stellt, in Konflikt geraten könnte, weshalb insoweit eine gewisse Zurückhaltung als gerechtfertigt erscheint.

⁷¹ *Anne W. Branscomb*, Who Owns Information?, From Privacy to Public Access, New York 1994, S. 182.

⁷² Auf den Aspekt der Informationsqualität kann vorliegend nicht genauer eingegangen werden; vgl. dazu *Weber* (FN 66), S. 41 ff.; *Rolf H. Weber*, Governance of Information Quality in Enterprises, in: Urs Gasser (Ed.), Information Quality Regulation: Foundations, Perspectives, and Applications, Baden-Baden 2004, S. 165 ff.; *Urs Gasser*, Variationen über „Informationsqualität“, in: Festschrift Jean Nicolas Druey, Zürich 2002, S. 727 ff.

⁷³ *Hoeren* (FN 67), S. 101 f.

⁷⁴ Vgl. vorne II. 1.

Chancen für die Produktion von Information und ihrer Zirkulation erhöhen.⁷⁵

Materiell geht es dabei um heuristische Interessen, welche dazu beitragen, die Suchstrategien der Arbeitsmethodik mit Blick auf Vollständigkeit und Zuordnung von Problemlösungen zu überprüfen. Die entsprechende Methode lässt sich als „legal policy research“ bezeichnen.⁷⁶ Dieser methodische Ansatz erlaubt auch, über den Einwand von *Easterbrook*, dass es nicht sachgerecht sei, für jeden Rechtsbereich, sogar für das Pferd („law of the horse“), einen eigenen Garten zu bestellen,⁷⁷ hinwegzukommen, weil ein solcher Ansatz bewusst Disziplinen übergreifend und zudem nicht auf den Cyberspace beschränkt⁷⁸ ist.

VI. Konkretisierungen von Strukturierung und Steuerung im Informationsrecht

Das Recht der Informationsgesellschaft muss von der Frage ausgehen, wie das Recht gestaltend auf die Abläufe in der Informationsgesellschaft einzuwirken vermag. Methodisch ist damit die schwierige Aufgabe der Kohärenzschaffung⁷⁹ zwischen den möglichen Strukturierungs- und Steuerungsansätzen im Recht sowie den Dimensionen des Informationsrechts nachzugehen.

Nur schon der Begriff „Informationsrecht“ legt es nahe, die strukturierungsbezogene Regulation als Ausgangspunkt der Überlegungen zu wählen.⁸⁰ Weil Recht seinem Wesen nach immer irgendwie steuert, sind im Sinne von *Giddens* zur Strukturierung des Alltagslebens intensive Regeln, nicht nur oberflächliche Regeln in den Fokus zu nehmen und zu entwickeln. Gerade die vielfältigen Formen der Produktion und Verteilung von Information lassen es indessen als sachgerecht erscheinen, nicht

⁷⁵ Dazu *Herbert Burkert*, Von künftigen Aufgaben des Informationsrechts, in: *Recht und Internationalisierung*, Festgabe der Juristischen Abteilung der Universität St. Gallen zum Juristentag 2000, Zürich 2000, S. 155, 168 f.

⁷⁶ *Burkert* (FN 75), S. 168.

⁷⁷ *Frank Easterbrook*, Cyberspace and the Law of the Horse, in: *Univ. of Chicago Legal Forum* 1996, S. 207 ff.; kritisch dazu schon *Lawrence Lessig*, The Law of the Horse: What Cyberlaw Might Teach, in: *Harvard Law Review* 1999, S. 501 ff.

⁷⁸ Aus diesem Grunde ist die Umschreibung des Informationsrechts als „Cyberlaw“, wie dies in den USA gebräuchlich ist, problematisch (vgl. zum Ganzen auch *Viktor Mayer-Schönberger*, Informationsrecht als Gestaltungsaufgabe: Eine transatlantische Begegnung, in: *Festschrift Jean Nicolas Druey*, Zürich 2002, S. 853, 856 ff.).

⁷⁹ Grundsätzlich skeptisch zur Strukturierung indessen *Herbert Burkert*, Von künftigen Aufgaben des Informationsrechts – ein Beitrag nicht ohne gelegentlich polemische Abschweifungen, in: *MultiMedia und Recht* 1999, S. V-VII.

⁸⁰ Dies gilt nicht zuletzt auch angesichts der Breite der Regelungsthemen (vgl. z. B. *Gasser* [FN 21], S. 11 f.).

zwingend das Vorhandensein von diskursiven Regeln zu verlangen, sondern stillschweigende Regeln vermögen durchaus zu genügen, solange die Akteure sie verstehen und auch anwenden.⁸¹

Soweit es um die funktionelle Dimension des Informationsrechts geht, lässt sich dementsprechend der Selbstregulierung bzw. gegebenenfalls der Co-Regulierung, die es ermöglichen, dass die Betroffenen selber die ihnen als sachgerecht erscheinenden Regeln setzen, durchaus ein grösseres Gewicht beimessen.⁸² Viele Strukturationselemente sind denn auch durch Vorgänge, die das Wie und Wieviel in Bezug auf Informationen determinieren, erklärbar. Hingegen wird der Gesetzgeber mit Blick auf die distributive Funktion meist nicht Zaungast bleiben können, sondern zumindest in der Form der Co-Regulierung mitwirken müssen.

Besondere Probleme verursacht der Aspekt der Sanktionierung unerwünschten Verhaltens: Gerade die Globalisierung der Information, ungeachtet gewisser Delokalisierungs-Nischen, erschwert die Durchsetzung eines gewünschten Regimes; wenn indessen der Verstoß gegen Regeln keine Konsequenzen nach sich zieht, droht eine chaotische „Unordnung“ im Informationsaustausch. Soweit gemäss *Giddens* das Kriterium der Herrschaft erfüllt ist, muss auch kraft der vorliegenden „Macht“ die Durchsetzung informationsrechtlicher Regeln gewährleistet sein.⁸³ Diese Einschätzung gilt insbesondere mit Blick auf die distributive Funktion des Informationsrechts.⁸⁴ Informationsgerechtigkeit lässt sich nur erreichen, wenn mittels sanktionierbarer Regeln jedem Individuum von Rechts wegen ein gleicher Zugang zu den gleichen Informationen und gleiche Abschirmung gleicher Informationen eingeräumt wird. Zugleich ist regulatorisch sicherzustellen, dass sich nicht Risikolagen wegen einer Monopolisierung von Informationsinhaltsrechten einstellen, wie schon die Geschichte von Ali Baba und den vierzig Räubern („Sesam öffne Dich“) zeigt.⁸⁵ Zentraler Angelpunkt muss dabei die funktionale Dimension, welche das sachgerechte Reagieren der Interessierten auf informationelle Sachverhalte und Vorgänge ermöglichen will,⁸⁶ sein.

Diese Strukturationsüberlegungen sind aber in Bezug zu setzen zu den gesellschaftlichen Steuerungsmöglichkeiten durch die handelnden Personen im informationellen Bereich. Stärkeres Gewicht müssen damit jeden-

⁸¹ Vgl. vorne III. 2.

⁸² Eingehend dazu *Rolf H. Weber*, Selbstregulierung und Selbstorganisation bei den elektronischen Medien, in: *medialex* 2004, S. 211 ff.

⁸³ Vgl. vorne III. 2.

⁸⁴ Vgl. vorne V. 2. c).

⁸⁵ Dazu *Rolf H. Weber*, Ali Baba oder das Risiko exklusiver Informationsinhaltsrechte, in: *Festschrift Jean Nicolas Druey*, Zürich 2002, S. 1009 ff.

⁸⁶ Vgl. vorne V. 2. b).

falls die prozeduralen Regeln erhalten. Informationelle Sachverhalte und Vorgänge sollten angemessene akteurzentrierte Vorgehensweisen ermöglichen, die verfahrensmässig die Teilnehmer der Informationsgesellschaft steuern.⁸⁷ Das Informationsrecht betrifft nämlich die informationsgesellschaftlichen Entwicklungen,⁸⁸ d.h. deren Steuerung durch gestaltende Anpassung und Sicherung eines überschaubaren Erwartungshorizontes. Das Recht unterliegt aber auch jenen Veränderungsprozessen in der Informationsgesellschaft, die es zu steuern versucht. Das Recht steht also im Fadenkreuz von Gestaltung, Stabilisierung und Selbstreflexion bei der Wahrung seiner Steuerungsfunktion.⁸⁹ Ohne die Existenz eines intentional handelnden Steuerungsakteurs finden Informationsflüsse nicht statt und lassen sich Informationsflüsse auch nicht stoppen.⁹⁰

Das Informationsrecht sollte sich demgemäss verstärkt als institutionalisierter (und wissenschaftsbezogen interdisziplinärer) Prozess der strukturellen Kopplung zwischen politischen und teilsystemischen Akteuren verstehen.⁹¹ Die Intensivierung des rechtlichen Regelungsrasters müsste deshalb insbesondere über den Ausbau prozeduraler Regeln erfolgen; informationsrechtlich erscheint im Kontext einer als „engineering science“ verstandenen Disziplin⁹² der Aspekt der Auslösung von Informationsflüssen als wegweisend. Beim Austausch von Informationen stellen Interessenkoalitionen, Perzeptionen und Tauschmöglichkeiten die entscheidenden Bausteine dar, indem diese Bausteine die Präferenzordnungen frei entscheidender Akteure und Akteursgruppen so zu beeinflussen vermögen, dass gestützt auf das zugrunde liegende Steuerungskonzept die erwünschte Informationsordnung entsteht.⁹³ Prozedurale Steuerung führt also kraft einer informationell gewollten Verhaltens zu einer Optimierung sozialer Verhaltensarrangements.

⁸⁷ Vgl. vorne IV.

⁸⁸ Gasser (FN 21), S. 12 f. spricht von Phänomenen, was als Beobachtung sicher richtig ist, aber das Bewegungselement weniger stark zum Ausdruck bringt.

⁸⁹ Burkert (FN 75), S. 173.

⁹⁰ Vgl. vorne V. 1. c).

⁹¹ Gasser (FN 21), S. 24 umschreibt das Informationsrecht als „phenomen-stamped legal way of thinking, of looking at things“, was ein prozedurales Element miteinschliesst.

⁹² Den Begriff „engineering science“ verwenden nun Urs Gasser/Herbert Burkert, *Regulating Technological Innovation: An Information and a Business Law Perspective*, in: *Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandorts Schweiz*, Festschrift 25 Jahre juristische Abschlüsse an der Universität St. Gallen (HSG), Zürich/St. Gallen 2007, S. 503, 516.

⁹³ Vgl. vorne IV.